Ausfertigung

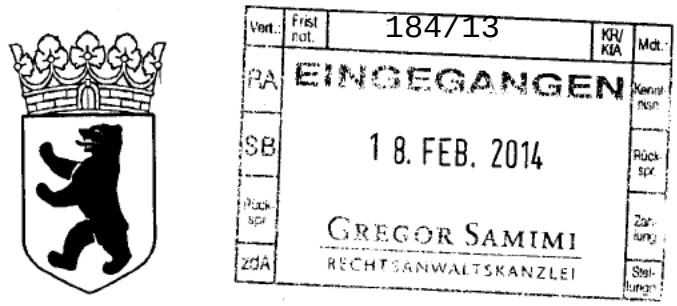

Amtsgericht Schöneberg

Im Namen des Volkes

Urteil gem. § 313a ZPO

Geschäftsnummer: 2 C 289/13

verkündet am : 13.02.2014
Janke, Jang.

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Gregor Samimi,
Hortensienstraße 29, 12203 Berlin,

Klägers,

g e g e n

die Frau

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Schöneberg, Zivilprozessabteilung 2, Grunewaldstraße 66/67, 10823 Berlin, im schriftlichen Verfahren, bei dem Schriftsätze bis zum 24.01.2014 eingereicht werden konnten, durch den Richter am Amtsgericht Dörfler

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 279,73 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.5.2013 sowie weitere 9,45 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 6.9.2013 zu zahlen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Auf die Darstellung eines Tatbestandes wird gemäß § 313 a ZPO verzichtet.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Unstreitig hat die Beklagte den Kläger am 25.3.2013 in seiner Rechtsanwaltskanzlei aufgesucht und an einem Besprechungstermin mit ihm teilgenommen. Dabei hat sie eine Vergütungsvereinbarung unterzeichnet und ihm das Mandat erteilt. Für die Geltendmachung seines Honorars gegenüber der Beklagten ist es völlig unerheblich, dass die Beklagte selbst keine Fragen gestellt, oder sich an dem Gespräch beteiligt hat und dies ihrem Ehemann, einem Rechtsanwalt überlassen haben will.
Der Kläger hat zumindest auch nachvollziehbar dargelegt, dass die Beklagte ein eigenes Interesse an der rechtlichen Beratung in der Sache „Unfallflucht am 12.10.2012" hatte, da die Ermittlungen sich zuletzt gegen eine Frau richteten, die das Auto des Ehemannes der Beklagten nach Aussage von Zeugen gefahren haben soll. Insoweit konnten sich die Ermittlungen auch gegen sie richten. Dies ist unstreitig.

Der Anfall der Gebühr für die erfolgte Erstberatung ist der Höhe nach unstreitig, die Beklagte wendete lediglich ein, dass ihr Ehemann das Mandat erteilt habe. Dem steht jedoch ihre Unterschrift unter der Vergütungsvereinbarung entgegen. Soweit die Beklagte im Nachhinein die Anfechtung ihrer Unterschrift erklärte, sind hierfür keine nachvollziehbaren Gründe ersichtlich. Irrtum oder Täuschung sind nach dem obigen Sachverhalt auszuschließen.

Die Zustellkosten der Gerichtsvollzieherin kann der Kläger als Verzugsschaden von der Beklagten ersetzt verlangen, da diese die Kosten durch ihren Zahlungsverzug verursacht hat.
Der Klage war daher stattzugeben.

Die Zinsentscheidung folgt aus den §§ 286, 288, 291 ZPO.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Ausgefertigt

Justizangestellte

Dörfler

ZP 450